

6. Juli
1904.

Vollziehungsverordnung

betreffend

den Motorwagen- und Fahrradverkehr im Kanton Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Dekretes vom 28. Januar 1904
betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr;
auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

§ 1. Die Kontrolle über den Gebrauch von Motorwagen und Fahrrädern auf öffentlichen Straßen wird unter der Oberaufsicht der kantonalen Polizeidirektion und nach deren Anweisung von den Regierungsstatthalterämtern ausgeübt.

§ 2. Die in den Art. 3, 16, 20 und 26 der interkantonalen Vereinbarung (Konkordat) vom 19. Dezember 1902 vorgesehenen Bewilligungen für den Verkehr mit Motorwagen, Motorvelos und gewöhnlichen Velos im Kanton Bern werden von den Regierungsstatthalterämtern ausgestellt. Dieselben haben auch die in Art. 2 der Verordnung vorgesehenen Prüfungen der Motorfahrzeuge anzuordnen und die Fähigkeitsausweise der Bewerber gemäß Art. 3 zu beurteilen.

6. Juli
1904.

Ausnahmsweise kann das Regierungsstatthalteramt Bern die Ausstellung der Bewilligungen für gewöhnliche Velos, sowie die Kontrolle derselben für den Gemeindebezirk Bern gegen Überlassung der Hälfte der daherigen Gebühren der städtischen Polizeidirektion übertragen.

§ 3. Die kantonale Polizeidirektion liefert den Regierungsstatthaltern die nötige Anzahl Exemplare des Dekretes vom 28. Januar 1904 mit der vom Bundesrat am 13. Juni 1904 genehmigten interkantonalen Vereinbarung (Konkordat) vom 19. Dezember 1902, sowie dieser Vollziehungsverordnung, nebst Bewilligungskarten, zusammen in ein Büchlein gedruckt, ferner serienweise die mit dem Kantonswappen versehenen Nummernschilder. Über die erteilten Bewilligungen und Erneuerungen, sowie über den Rückzug von Bewilligungen und die Verwendung der Nummernschilder ist nach einheitlichem Formular genaue Kontrolle zu führen.

§ 4. Die Fahrbewilligungen werden den Eigentümern, resp. Mietern der Fahrzeuge vom Regierungsstatthalter des Wohnortes der Fahrzeugbesitzer, resp. Mieter erteilt mit Gültigkeitsdauer bis Ende des betreffenden Jahres.

Eventuell können solche Bewilligungen auch für Bedienstete, unter Mitverantwortlichkeit ihrer Herrschaft, erteilt werden.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer haben die Fahrzeugbesitzer, resp. Mieter um Erneuerung einzukommen, wenn sie die Fahrzeuge weiter benutzen wollen.

Bei allfälliger Veräußerung eines Fahrzeuges oder bei Verzicht auf die Fahrbewilligung, sowie bei Wegzug aus dem Kanton hat der betreffende Inhaber der Bewilligung das Nummernschild und die Bewilligung der zuständigen

6. Juli
1904.

Amtsstelle gegen Rückerstattung der Hälfte der von ihm für das Schild bezahlten Kosten wieder zurückzustellen.

Jede Wohnortsveränderung des Inhabers einer Fahrbewilligung ist dem betreffenden Regierungstatthalter sofort anzuzeigen; ebenso ein allfälliger Verlust der Bewilligung oder des Schildes.

Über die neu erteilten und die erloschenen Bewilligungen hat der Regierungstatthalter allmonatlich der kantonalen Polizeidirektion ein Verzeichnis einzureichen.

§ 5. Für die Fahrbewilligungen sind den Regierungstatthaltern gegen Anbringung der entsprechenden Gebührenmarken folgende Staatsgebühren zu bezahlen:

- a. für Motorwagen Fr. 20 Grundtaxe und je Fr. 5 Zuschlag für jeden Sitzplatz, den Führersitz nicht eingerechnet;
- b. für Motorvelos Fr. 10 und für mehrplätziges Fr. 3 Zuschlag per weiteren Platz;
- c. für gewöhnliche Velos Fr. 3 und für mehrplätziges je Fr. 1 Zuschlag per weiteren Platz.

Für die Erneuerung der Bewilligungen betragen die Gebühren je die Hälfte dieser Taxen.

Die Nummernschilder sind besonders zu bezahlen. Die Preise dafür werden auf Grund der Selbstkosten des Staates einheitlich bestimmt.

§ 6. Bewilligungen, welche für das Jahr 1904 noch nach den bestehenden Verordnungen ausgestellt worden sind, werden für dieses Jahr unentgeltlich erneuert, resp. neu ausgestellt. Die Inhaber haben bloß das Schild zu bezahlen.

§ 7. Wettfahrten (Rennen) mit Motorwagen und Motorvelos auf öffentlichen Straßen sind gänzlich untersagt. Rennen mit Velos dürfen nur mit Bewilligung des Regierungstatthalters abgehalten werden. Für die Be-

6. Juli
1904.

willigung ist eine Staatsgebühr von Fr. 10—100 zu entrichten, und es ist an dieselbe der Vorbehalt zu knüpfen, daß bei dem Rennen alle für den Schutz von Leben und Eigentum notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

§ 8. Wegen wiederholter Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung können bereits erteilte Bewilligungen ohne Entschädigung wieder zurückgezogen werden.

§ 9. Motorwagen- oder Velofahrer aus Kantonen, welche dem Konkordat nicht beigetreten sind und demselben auf ihrem Gebiet nicht Gegenrecht halten, haben zum Befahren bernischen Gebietes beim nächsten Regierungsstatthalter eine Bewilligung einzuholen und dafür die für Erneuerungen vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

§ 10. Die das Kantonsgebiet nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr noch zum Tragen der Nummernschilder verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, daß sie eine vom Staat, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen und daß von diesem Staat Gegenrecht gehalten werde. Im übrigen sind sie allen Bestimmungen des Konkordates und dieser Verordnung unterworfen.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr und zum Tragen der Nummernschilder sind jedoch diejenigen Fremden (Ausländer) nicht enthoben, welche das Gebiet des Kantons gewohnheitsmäßig befahren (z. B. in Grenzbezirken).

§ 11. Die Polizeiorgane, die Oberwegmeister und Wegmeister sind verpflichtet, die Befolgung der Vorschriften der interkantonalen Vereinbarung (Konkordat), sowie des Dekretes vom 28. Januar 1904 und vorstehende Vollziehungs-

6. Juli
1904.

verordnung zu überwachen und daherige Übertretungen gemäß Art. 22 und 23 des Straßenpolizeigesetzes vom 21. März 1834 zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

§ 12. Der Regierungsrat wird diejenigen Straßen und Straßenstrecken bezeichnen, auf welchen der Motorwagen- und Fahrradverkehr verboten oder beschränkt werden soll. Die daherigen Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im deutschen und französischen Amtsblatt, sowie in den amtlichen Anzeigern von Amtes wegen zu publizieren.

Die kantonale Verordnung vom 1. April 1892 betreffend das Fahren mit Velocipedes, sowie diejenige vom 10. Februar 1900 betreffend den Verkehr von Motorwagen und das Regulativ vom 25. April 1900 betreffend die Gebühren für die Benutzung von Motorwagen, ebenso alle diesbezüglich bestehenden Polizeiverordnungen von Gemeinden werden außer Kraft erklärt.

Bern, den 6. Juli 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

